Beschluß der Bürgerschaft
vom 17. Januar 1883.

1. Schlachthof.

Die Bürgerschaft genehmigt das ihr vorgelegte Budget für den Schlachthof für 1883, und zwar in Gemäßheit der in dem letzten Berichte der Deputation für den Schlachthof enthaltenen Vorschläge; sie erklärt sich auch mit der zu den Pos. 1 b und d der Ausgaben beantragten Uebertragbarkeit einverstanden. Die Bürgerschaft genehmigt ferner das vorgelegte Gesetz, betreffend den Tarif für den bremischen Schlachthof, mit den in der Mittheilung des Senats vom 12. Januar d. J. enthaltenen Abänderungsvorschlägen der Deputation für den Schlachthof, erklärt sich auch damit einverstanden, daß das Gesetz mit dem 1. Februar d. J. in Kraft trete.

2. Rechnung der Strafanstalt für das Jahr 1881.

Die Bürgerschaft genehmigt nachträglich zu Pos. II des Ausgabenetats des Jahres 1881 die stattgehabte Mehrausgabe von ℳ 1198,66.

3. Ergänzung der Sanitätsbehörde.

Die Bürgerschaft hat den nach dem Gesetze ausgeschiedenen Herrn J. D. **Bredehorst** als Mitglied der Sanitätsbehörde wiedergewählt.

4. Antrag, betreffend Abänderung des § 21 der Verfassung.

Die Bürgerschaft hat unter Beobachtung der in § 67 der Verfassung enthaltenen Vorschriften beschlossen, an den Senat den folgenden Antrag auf Abänderung des § 21 der Verfassung zu richten:

> Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder des Senats auf siebenzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. Im ersteren Falle brauchen nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein.

Die Bürgerschaft beantragt ferner für den Fall der Annahme dieser Verfassungsänderung unter Aufhebung des Gesetzes vom 1. December 1878, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend, durch Gesetz die Zahl der Mitglieder des Senats auf sechzehn festzusetzen.

Sie ersucht den Senat, sich damit einverstanden zu erklären, daß zunächst nach § 67 der Verfassung eine Deputation behufs gutachtlicher Berichterstattung über den Antrag auf Verfassungsänderung niedergesetzt werde.

Mittheilung des Senats
vom 19. Januar 1883.

Schlachthof.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 10. und 17. d. Mts. bei.
